

## § 19

## Auswertung der Kontrollfeststellungen

(1) Wesentliche Kontrollfeststellungen der Kreditinstitute über Investitionsvorhaben der Örtlichgeleiteten Wirtschaft sowie von den Kreditinstituten eingeleitete Maßnahmen sind dem örtlichen Hat mit Vorschlägen für die Beschlußfassung zu unterbreiten.

(2) Wesentliche Kontrollfeststellungen für Vorhaben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sind dem Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen. Über Feststellungen, die die örtlichen Organe betreffen (Entwicklung der Arbeitskräfte, Folgemaßnahmen usw.), sind diese gleichfalls zu unterrichten.

## IX.

## Sanktionen

## § 20

## Unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen

(1) Stellen die Kreditinstitute fest, daß volkseigene Investitionsträger und sozialistische Genossenschaften sowie verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung mit geplanten Investitionsmitteln nicht geplante Investitionsvorhaben durchführen oder Investitionsmittel im laufenden oder vergangenen Planjahr zweckwidrig verwendet haben, sind sie berechtigt, vom Investitionsträger

- a) unter Terminstellung die Rückführung dieser Mittel,
- b) die Zahlung von Strafzuschlägen bis zur Höhe von 0,05 % dieser Mittel pro Tag vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückführung der Mittel

zu verlangen.

(2) Die Rückführung gemäß Abs. 1 Buchst. a hat zu erfolgen

- a) bei volkseigenen Investitionsträgern sowie bei verwalteten Betrieben mit ausländischer Kapitalbeteiligung aus dem Erlös des zu verkaufenden, planwidrig angeschafften, beweglichen Grundmittels, Mitteln der Sonderfonds, den Selbstkosten;
- b) bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft aus zusätzlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds;
- c) bei anderen sozialistischen Genossenschaften aus eigenen Mitteln.

(3) Sind Investitionsmaßnahmen aus Quellen finanziert worden, die nicht für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen, ist eine Ablösung aus Investitionsmitteln nicht zulässig.

## § 21

## Nicht ordnungsgemäße Aktivierung der Grundmittel

(1) Stellt das Kreditinstitut fest, daß Grundmittel der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften nicht oder nicht ordnungsgemäß aktiviert wurden, ist es verpflichtet, unter Terminstellung die Nachaktivierung zu verlangen.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, von volkseigenen Betrieben die Abführung der sich aus der Nachaktivierung für die zurückliegende Zeit ergebenden Abschreibungsbeträge zu verlangen. Die Abführung der Abschreibungsbeträge erfolgt über die Kreditinstitute an den Haushalt der Republik.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, von volkseigenen Betrieben Strafzuschläge bis zur Höhe von 0,05 % pro Tag auf den nicht aktivierten Betrag vom Zeitpunkt der gesetzlichen Aktivierungspflicht bis zur tatsächlichen Aktivierung zu erheben.

## § 22

## Nichterreichung des ökonomischen Nutzens

Werden die Kennziffern des ökonomischen Nutzens der Investitionsvorhaben nicht erreicht, so sind von den Kreditinstituten Sanktionen gemäß §§ 70 und 72 der Verordnung bis zur Erreichung des Nutzens oder bis zur Entscheidung durch den für die Bestätigung der Aufgabenstellung zuständigen Leiter zu verhängen.

## § 23

## Einziehung von rückzuführenden Beträgen und Strafzuschlägen

Ansprüche auf Rückführung von Beträgen oder auf Zahlung von Strafzuschlägen können bei volkseigenen Betrieben und Konsumgenossenschaften im Falle der Nichteinhaltung der gestellten Termine durch das zuständige Kreditinstitut nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) durchgesetzt werden.

## X.

## Schlußbestimmungen

## § 24

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft, soweit in dem Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) nichts anderes bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f